



Herrn
Prof. Josef Hecken
Unparteiischer Vorsitzender des
Gemeinsamen Bundesausschusses
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin



Michael Weller

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn



Berlin, 12. Juli 2022

Vorgaben zur Durchführung eines qualifizierten und standardisierten Ersteinschätzungsverfahrens nach § 120 Absatz 3b SGB V

Sehr geehrter Herr Professor Hecken,

nach § 120 Absatz 3b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bis zum 20. Juli 2022 Vorgaben zur Durchführung einer qualifizierten und standardisierten Ersteinschätzung des medizinischen Versorgungsbedarfs von Hilfesuchenden, die sich zur Behandlung eines Notfalls nach § 76 Absatz 1 Satz 2 SGB V an ein Krankenhaus wenden, zu beschließen.

Sie und alle Beteiligten im G-BA haben zwischenzeitlich viel Zeit und Aufwand investiert, um diesen durchaus komplexen Auftrag in qualitativ hochwertiger Form umzusetzen und sind dabei auf einige grundlegende Probleme gestoßen. Auch das vom G-BA durchgeführte Stellungnahmeverfahren hat gezeigt, dass zum einen noch zahlreiche Fragen zu klären sind. Zum anderen gibt es derzeit kein geeignetes Software-System, das dem gesetzgeberischen Ziel dient, eine Weiterleitung in die ambulante Behandlungsebene zu ermöglichen.

Dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist sehr daran gelegen, dass die Vorgaben für das Ersteinschätzungsverfahren in der Praxis umsetzbar und effektiv sind. Das BMG hält es deshalb insbesondere im Hinblick auf die Aussagen im Stellungnahmeverfahren für sinnvoll, dass dem G-BA mehr Zeit für die Umsetzung des Auftrags eingeräumt wird. Dies ist auch im Hinblick auf die zwischenzeitlich von Herrn Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Lauterbach einberufene Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung zu sehen, die sich ebenfalls mit Reformmaßnahmen für die Notfallversorgung auseinandersetzen wird. Die Empfehlungen dieser Kommission können auch zu den Vorgaben für das Ersteinschätzungsverfahren

Seite 2 von 2 wichtige Erkenntnisse liefern und sollten demnach vor einer Finalisierung der Vorgaben abgewartet werden.

Dementsprechend ist beabsichtigt, eine Verlängerung der Frist in § 120 Absatz 3b SGB V bis zum 30. Juni 2023 vorzusehen. Da eine gesetzliche Anpassung jedoch nicht mehr vor Ablauf der derzeit geltenden Frist möglich ist, möchte ich Ihnen dieses Vorhaben bereits vorab mitteilen. Zugleich weise ich darauf hin, dass dies kein Aussetzen des Auftrags an den G-BA darstellt. Insofern bitte ich Sie, weiterhin an der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zu arbeiten und die zusätzliche Zeit zu nutzen, praktikable Vorgaben zu beschließen.

Zudem erlaube ich mir den Hinweis, dass § 120 Absatz 3b SGB V auch dahingehend angepasst werden soll, dass die Vorgaben in Form einer Richtlinie zu beschließen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Weller